

Inhalt

| | |
|---|-----|
| STEFAN WILLER/JENS RUCHATZ/NICOLAS PETHES Zur Systematik des Beispiels. | 7 |
| FRANZ DORNSEIFF Literarische Verwendungen des Beispiels (1924/25) | 60 |
| I. Theologisch-politische Funktionen des Exemplarischen in der frühen Neuzeit | |
| DANIEL WEIDNER Zur Epistemologie der Stelle in der Bibelexegese | 83 |
| ANDREAS PEČAR Beispiele göttlichen Willens oder »extraordinarie examples«? Biblische Exempla als Mittel der Argumentation in politischen Auseinandersetzungen der frühen Stuartzeit in Schottland und England | 100 |
| MAXIMILIAN BERGENGRUEN Exempel, Exempel-Sammlung und Exempel-Literatur – am Beispiel von Harsdörffers teuflischer <i>Mord-geschichte</i> ›Die bestrafte Hexen‹ | 122 |
| MARKUS FRIEDRICH Beispielgeschichten in den jesuitischen <i>Litterae Annuae</i> . Überlegungen zur Gestaltung und Funktion einer vernachlässigten Literaturgattung | 143 |
| II. Krisen des Exemplarischen in Philosophie und Literatur um 1800 | |
| CHARLOTTE COULOMBEAU Das Beispiel als Kristallisation der Philosophiedebatte im 18. Jahrhundert. | 169 |
| HEDWIG POMPE Vom komischen Verlust des Exemplarischen in Lessings Komödie ›Der junge Gelehrte‹ | 186 |

SUSANNE LÜDEMANN

Literarische Fallgeschichten. Schillers ›Verbrecher aus verlorener Ehre‹ und Kleists ›Michael Kohlhaas‹. 208

DAVIDE GIURIATO

Kleists Poetik der Ausnahme 224

MICHAEL EGGERS

Die Didaktik des schlechten Beispiels und die Antipädagogik Heinrich von Kleists 241

III. Produktivität und Problematik des Exemplarischen in den modernen Wissenschaften

CHRISTIANE FREY

Am Beispiel der Fallgeschichte. Zu Pinels ›Traité médico-philosophique sur l'aliénation‹ 263

SAFIA AZZOUNI

Wissenschaftspopularisierung um 1900 als exemplarisch-literarische Rekonstruktion bei Wilhelm Bölsche 279

DAVID MARTYN

Von *example* zu *sample*: Zur Rhetorik der Zufallsstichprobe 294

REGINE MUNZ

Zum methodischen und inhaltlichen Status von Ludwig Wittgensteins Beispielgebrauch 319

ULRIKE BERGERMANN

Relooping knowledge: Ashbys kybernetisches Wissensmodell 337

IV. Die wissenspolitische Aktualität des Exemplarischen

RAINER SCHÜTZEICHEL

Annäherungen an eine Wissenssoziologie des Exemplarischen 357

CHRISTINA BARTZ

Vom Einzelfall zum Wissen über die Wirkung von Medien 374

ROBERT STOCKHAMMER

Geschichte in Geschichten. Zur Problematik des Exemplarischen im Schreiben über einen Genozid 390

Über die Autoren 405

Zur Systematik des Beispiels¹

STEFAN WILLER/JENS RUCHATZ/NICOLAS PETHES

Dass ausgerechnet ein Buch über das Beispiel mit verallgemeinernden und systematisierenden Erörterungen beginnt, dass es überhaupt den Singular *Das Beispiel* im Titel führt, mag widersinnig erscheinen. Gehören nicht Beispiele zu jenen Mikrostrukturen² des Wissens, Denkens und Sprechens, die sich der Generalisierung und Systematisierung entziehen? Sind sie nicht immer und von vornherein *Unruly Examples*³, also regellos bis zur Ungebärdigkeit; und kann folglich nicht immer nur exemplarisch vom Exemplarischen die Rede sein, wenn es angemessen beschrieben werden soll?

Manches spräche für einen solchen rein pluralisierenden und historisierenden Zugang, doch noch mehr spricht dafür, ihn durch eine systematische Perspektive zu ergänzen. Wenn man dabei bliebe, dass von Beispielen nur in Beispielen gehandelt werden könne, würde man sich einem mimetischen Imperativ fügen, der zur Macht des Exemplarischen selbst beiträgt. Denn Vorbild und Vorschrift einerseits, Befolgen, Nachfolgen und Nachahmen andererseits sind immer mit beteiligt, wenn es um das Beispiel geht. Gerade deshalb verspricht ein systematischer Zugriff, die eigentümliche Mischung von Randständigkeit, beharrlicher Anwesenheit und subtiler Machtausübung, die das Phänomen des Exemplarischen auszeichnet, überhaupt erst in den Blick zu bekommen.

Das Beispiel, verstanden als Mittel der Plausibilisierung, Initiierung und Suggestibilisierung von Aussagen, Geschichten und Diskursen, ist in seiner wandelhaften Geschichte auf verschiedenste Weise in Gebrauch gewesen. Man könnte sich also eine Systematik vorstellen, die Verwendungszusammenhänge voneinander abgrenzt und auf diese Weise aufschlüsselt, wie Beispiele jeweils unterschiedlich in wissenschaftlichen Argumentationen, in poetischen Texten oder in populären Ikonisierungen zum Tragen kommen.

¹ Der vorliegende Band geht auf die von Martin Huber, Nicolas Pethes, Jens Ruchatz und Stefan Willer organisierte Tagung »Epistemologie des Exemplarischen« zurück, die im Juni 2005 an der FernUniversität Hagen stattfand.

² Vgl. zum Begriff ›Mikrostrukturen‹ Schöffner/Weigel/Macho (Hg.): »*Der liebe Gott steckt im Detail*«.

³ Vgl. Gelley (Hg.): *Unruly Examples*.

Denkbar wäre ebenfalls eine Sortierung nach textuellen und paratextuellen Verfahren bzw. Erscheinungsformen, die zur Herauspräparierung von Beispielen beitragen: Fabeln und Fallgeschichten, Listen und Zettelkästen, Parenthesen und Doppelpunkte. Und auch wort- und begriffsgeschichtlich ließe sich ein Zugang versuchen, als Frage nach der Abgrenzbarkeit von ›Paradigma‹, ›Exemplum‹ und ›Beispiel‹ aufgrund der Etymologien des ›Daneben-Gezeigten‹ (*pará-deigma*), des ›Hinzu-Erzählten‹ (*bí-spel*) und des ›Heraus-Genommenen‹ (*ex-emplum*).

Die von uns vorgenommene Systematisierung schlägt solche durchaus reizvollen Möglichkeiten aus, unterscheidet also weder Gegenstandsbereiche noch Gattungen oder historische Semantiken. Statt dessen soll der Fokus auf der *Epistemologie des Exemplarischen* liegen, also auf Formen und Dynamiken der Wissensproduktion mittels Beispielen. Unsere Unterscheidung richtet sich auf den in dieser Epistemologie thematischen – und problematischen, d.h. auch strittigen – Wechselbezug zwischen dem jeweiligen *Einzelfall* und dem *Allgemeinen*, das als Übergeordnetes oder Umgebendes des Einzelfalls aufgefasst wird.

Die zunächst offensichtlichste Funktion von Beispielen besteht darin, abstrakte Theoriekomplexe oder generelle Regeln zu illustrieren, also unmittelbare Evidenz für komplexe Zusammenhänge zu erzeugen. Gerade darauf richtet sich oft der Vorwurf der Digression und Trivialität. Demgegenüber sind auch diejenigen Prozesse zu berücksichtigen, in denen Beispiele die ihnen vermeintlich übergeordnete Regel unterlaufen. Diese Eigendynamik wird dort kenntlich, wo ein Beispiel als Platzhalter für einen Sachverhalt einsteht, der ohne diesen Platzhalter gar nicht vorstellbar ist. So bilden sich Epistemologien des Exemplarischen heraus, die eben nicht einen beliebigen Fall als Beispiel zulassen, sondern spezifische Anforderungen an Beispielhaftigkeit stellen. Es ergibt sich der merkwürdige Befund, dass Beispiele immer dort zum Einsatz kommen, wo Wissen fehlt bzw. zu komplex ist – was sich auch so deuten lässt, dass sie einzig für diese Lücke bzw. Komplexität eintreten.

Aufgrund dieser Kriterien ergibt sich eine Systematik, mit deren Hilfe *rhetorische*, *wissensabbildende*, *wissensbildende* und *normative* Funktionen des Beispiels unterschieden werden können.⁴ In Kurzfassung lassen sie sich wie folgt charakterisieren:

⁴ Aus Gründen, die noch erörtert werden, wird weder im Titel des Bandes noch in diesem Beitrag in systematischer Hinsicht zwischen ›Exempel‹ und ›Beispiel‹ unterschieden. Die hier vorgeschlagenen Unterscheidungen sollen vielmehr diejenigen zuweilen zwischen Exempel und Beispiel aufgemachten ersetzen. Da es um Funktionslogiken und nicht um Gattungen geht, scheint uns diese Entscheidung auch in historischer Perspektive vertretbar.

Das rhetorische Beispiel: Anhand der Erörterungen, die seit der Antike im Kontext der Rhetorik zu *parádeigma* und *exemplum* angestellt worden sind, lässt sich vorab problematisieren, inwiefern der Bezug von Allgemeinem und Besonderem tatsächlich für jede Form des Exemplarischen konstitutiv ist. Immerhin bestimmen Aristoteles und Quintilian das Verhältnis von Beispielen zueinander als das von ›Teil zu Teil‹ und von ›Ähnlichem zu Ähnlichem‹. Diese Bestimmung sorgt für die Nähe zur Metapher, die für die gesamte rhetorische Tradition des Beispiels von Bedeutung ist. Im Moment des Gleichnishaften überschneiden sich Exemplum und Metapher, somit auch *inventio* und *elocutio*: Die Glaubwürdigkeit, die mit der Heranziehung eines Exempels garantiert werden soll, ist von seinem illustrativen oder auch digressiven Charakter nicht scharf zu trennen.

Das Belegbeispiel: In topischen Denkkzusammenhängen ist das Beispiel eine systematische Kategorie, die der Anwendung und Illustration bekannter Regeln dient – an deren Konstitution sie allerdings auch entscheidend beteiligt ist. Als mit dem Abdanken der Topik im 18. Jahrhundert die Unterscheidung von Allgemeinem und Besonderem zu einer epistemologisch fundamentalen Operation wird, gewinnt das Beispiel einen neuen Stellenwert und lässt sich als Teil einer deduktiv argumentierenden Methodik und Wissenschaftsrhetorik neu interpretieren. Beispiele garantieren nun Evidenz und Anschaulichkeit auf der einen Seite, Merkbarkeit und Popularisierung von Wissen auf der anderen. Wissenschaftstheoretisch kommt es dabei zu dem Ungleichgewicht, dass Beispiele eine Theorie falsifizieren, nicht aber verifizieren können.

Das Ausgangsbeispiel: Genau umgekehrt ist im Fall eines induktiven Beispielgebrauchs der exemplarische Einzelfall der Ausgangspunkt, von dem aus Regelmäßigkeit erschlossen werden soll. Hier sind Beispiele Teile von Materialsammlungen, die – etwa im Fall medizinischer Fallgeschichten – die empirische Grundlage für theoretische Generalisierungsversuche darstellen. Die Präsentation als exemplarisch steht hier für die Gewissheit ein, dass sich für die versammelten Fälle überhaupt eine Regel finden lassen werde: Die Logik des Regelmäßigen wird dabei wissenschaftsrhetorisch weiter ausgedehnt, als sie allein aufgrund der Belege reichen würde. In diesem Zusammenhang ist nach der Autorität einer solchen Pars-pro-toto-Logik ebenso zu fragen wie nach der Poetik der Auswahl und Gestaltung von wissensbildenden Beispielen.

Das normative Beispiel: Im Sinne eines solchen individuellen Ausgangsbeispiels, aber unter Voraussetzung einer als verbindlich gedachten allgemeinen Regel, zielt eine spezifische Semantik des Beispielhaften auf die Vorbildfunktion ausgewählter Personen, Lebensläufe oder Werke in Religion, Geschichte, Pädagogik, Kunst und Populärkultur. Seit der Denk-

figur der *imitatio Christi* werden Heilige, Helden, Lehrer, Genies und Stars gerade in ihrer exzeptionellen Individualität zu Repräsentanten allgemeinverbindlicher Lebensentwürfe ikonisiert – oder, im Fall des abschreckenden Beispiels, als deren anomale Folie entworfen. Das normative Beispiel verweist damit auf eine Regel, die erwünscht ist, mit Hilfe der Didaktik des Beispiels aber überhaupt erst sozial verbindlich werden kann, denn sie vermag es, abstrakte Normen anschaulich und attraktiv zu präsentieren und somit auf andere Individuen anwendbar zu machen.⁵

Die nun folgenden Erläuterungen sollen diese Systematik mit theoretisch-methodischen, aber auch bereits mit historischen Überlegungen weiter ausführen.

1. Das rhetorische Beispiel⁶

Berücksichtigt man die rhetorischen Traditionen der Termini ›Paradigma‹, ›Exemplum‹ und ›Beispiel‹, so wird man von vornherein in der Einschätzung irritiert, ein wie auch immer gearteter Bezug eines Einzelfalls auf ein Allgemeines sei konstitutiv für jede Form des Exemplarischen. Das *Historische Wörterbuch der Rhetorik* nennt in seinem Eintrag »Exemplum« – wie der zum »Beispiel« verfasst von Josef Klein – neben diesem Bezug denn auch eine zweite, hinzukommende oder alternative Beschreibungsmöglichkeit:

Mit E.[xemplum] wird ein bestimmter Fall a' (insbesondere ein Geschehnis, eine Tat, ein Werk oder eine Person) bezeichnet, insofern dieser Fall erstens eine Konkretisierung eines allgemein(er)en Sachverhalts, einer Gattung oder eines Typus A darstellt und/oder zweitens zum jeweiligen Redegegenstand a in einem Analogie-, Vorbild- oder Kontrast-Verhältnis – letzteres als ›Gegenbeispiel‹ – steht.⁷

Zwischen beiden Bestimmungen besteht ein fundamentaler Unterschied, den der Lexikoneintrag mit der Operation ›und/oder‹ eher verschleiert als hervorhebt. Auch die Reihenfolge wäre umzukehren. Immerhin findet sich am kanonischen Ausgangspunkt einer Rhetorikgeschichte des Beispiels, nämlich in der *Rhetorik* des Aristoteles, eine ausdrückliche Zurückweisung

⁵ Klein: »Beispiel«, Sp. 1432, bietet Unterscheidungsmöglichkeiten an, die mit unseren teilweise konvergieren. Dort findet sich namentlich die Unterscheidung von Beleg- und Ausgangsbeispiel: »Es lassen sich im Hinblick auf Erkenntnisprozesse vor allem unterscheiden die *Beweisfunktion*, die *Erklärungsfunktion* und die *Illustrationsfunktion* [...]. Steht das B.[eispiel] am Anfang eines kognitiven Prozesses, der zum Allgemeinen führt, so handelt es sich um ein *Ausgangs-B.* Bildet dagegen der allgemeine, abstraktere Sachverhalt den Ausgangspunkt, so werden anschließend präsentierte B. in *Beweisfunktion* als *Beleg(-B.)*, in *Erklärungsfunktion* oder *Illustrationsfunktion* als *Demonstrations-B.* bezeichnet.«

⁶ Wichtige Anregungen zu diesem Abschnitt stammen von Robert Stockhammer, dem wir dafür herzlich danken.

⁷ Klein: »Exemplum«, Sp. 61.

der Pars-pro-toto-Logik von Einzelfall und allgemeinem Sachverhalt. Im zweiten Abschnitt des ersten Buches heißt es über das *parádeigma*:

Es verhält sich aber weder wie ein Teil zum Ganzen noch wie das Ganze zu einem Teil oder das Ganze zum Ganzen, sondern wie ein Teil zu einem Teil, Ähnliches zu Ähnlichem: wenn beides unter eine Gattung fällt, das eine aber bekannter ist als das andere, liegt ein Beispiel [*parádeigma*] vor.⁸

Gleich im Anschluss gibt Aristoteles dafür selbst ein Beispiel:

Zum Beispiel: Dionysios trachtet nach der Alleinherrschaft, weil er eine Leibwache fordert, denn auch Peisistratos forderte vorher mit derselben Absicht eine Leibwache, und als er sie erhielt, wurde er Tyrann, ebenso Theagenes in Megara. So werden auch alle anderen, die man kennt, ein Beispiel für Dionysios, von dem man noch nicht weiß, ob er die Forderung nach einer Leibwache in dieser Absicht stellt. All das läßt sich wie folgt verallgemeinern: Wer nach der Alleinherrschaft trachtet, fordert eine Leibwache.⁹

Ist es in der vorangehenden Definition noch die identische ›Gattung‹ (*génos*), die die Klassifikation von ›Ähnlichem‹ (*hómoion*) oder ›Teil‹ (*méros*) garantieren soll, so wird im Dionysios-Beispiel deutlich, dass von einer solchen Gattungsidentität eigentlich nicht die Rede sein kann. Denn dass ›eine Leibwache fordern‹ und ›nach der Alleinherrschaft trachten‹ notwendig miteinander verknüpfte Merkmale einer Gattung A seien, ist ja nicht Beweisgrund der Aussage, sondern gerade umgekehrt der Inhalt dessen, was sie insinuiert. Dafür sprechen deutlich die überaus losen ›weil‹, ›denn‹ und ›ebenso‹, die hier die Verbindungen zwischen a, a', a'' ... stiften sollen. Vor allem die abschließende ›Verallgemeinerung‹ trägt weitaus eher die Züge einer Insinuation als die einer logischen Folgerung.

Das unfeste Verhältnis des rhetorischen *parádeigma* zur logisch-dialektischen Beweisführung wird erst dadurch zum Problem, dass Aristoteles die Rhetorik insgesamt überaus eng auf die Dialektik bezieht: der Funktion nach als deren »Gegenstück«, der Entstehung nach als deren »Schößling«. ¹⁰ Kurz nach dieser Herkunftsbestimmung identifiziert Aristoteles die rhetorischen Entsprechungen zu den dialektischen Arten des Beweises: »Das Beispiel ist ein Induktionsbeweis, das Enthymem ein Syllogismus, und das scheinbare Enthymem ein scheinbarer Syllogismus. Denn ich bezeichne das Enthymem als rhetorischen Syllogismus, ein Beispiel als rhetorischen Induktionsbeweis.« ¹¹ Nennt man den von Aristoteles an dieser Stelle verwendeten griechischen Terminus *epagogé* wie in der zitierten Übersetzung

⁸ Aristoteles: *Rhetorik*, 1, 2, 19 (1357b, dt. S. 17).

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd., 1, 1, 1 (1354a, dt. S. 7) und 1, 2, 7 (1356a, dt. S. 13).

¹¹ Ebd., 1, 2, 8 (1356b, dt. S. 13).

einen ›Induktionsbeweis‹, dann liegt die Bezeichnung seines Widerparts, des Syllogismus, als ›Deduktionsbeweis‹ nahe. So verstanden, ergäbe sich eine säuberliche Zweiteilung, die sich von den Arten des Folgerns und Schließens über die Argumentation in der Beweisführung bis zur rhetorischen Realisierung kontinuierlich fortsetzte: Deduktion vs. Induktion, Syllogismus vs. Epagoge, Enthymem vs. Beispiel.

Wenngleich Aristoteles selbst, wie zitiert, für eine solche Gleichschaltung von Rhetorik und Dialektik plädiert, spricht nicht nur sein eigener Beispielgebrauch gegen deren lückenloses Funktionieren. Vielmehr äußert er gerade dort, wo er die *epagogé* ausführlich unter logisch-analytischen Gesichtspunkten behandelt, klare Vorbehalte gegen ihre Identifikation mit dem Beispiel. In der *Ersten Analytik* (oft auch als *Lehre vom Schluss* bezeichnet) heißt es zwar in genauer Entsprechung zur Definition in der *Rhetorik*, dass sich »das Beispiel weder wie ein Teil zum Ganzen, noch wie das Ganze zu einem Teil verhält, sondern wie ein Teil zu einem Teil, wenn beides unter einem begriffen und das eine davon bekannter ist«. Unmittelbar darauf werden jedoch *epagogé* und *parádeigma* scharf voneinander geschieden:

Und es [das Beispiel] unterscheidet sich von der Induktion dadurch, daß diese aus allem Unteilbaren (Einzelnen) zusammen den oberen Begriff für den mittleren nachwies und an den oberen keinen weiteren Schluß knüpfte, während das Beispiel diese Verknüpfung wohl vornimmt und nicht aus allen Einzelfällen beweist.¹²

Die Differenz liegt also im unterschiedlichen Umgang mit der Vermittlung von ›unten‹ und ›oben‹. Was hier in die Logik von Teil und Ganzem interveniert, ist die Kategorie des ›Mittleren‹. Sie steht in einem Wechselverhältnis zu jener *Ähnlichkeit*, die zwischen den verschiedenen ›Unteren‹ vorhanden ist: »Ein *Beispiel*, Paradeigma, ist es, wenn gezeigt wird, daß dem mittleren Begriff der obere zukommt, und zwar durch ein dem dritten (unteren) Ähnliches.«¹³

Auch hier gibt Aristoteles ein Beispiel. Darin soll gezeigt werden, dass es für die Athener ein Übel ist, gegen die Thebaner Krieg anzufangen: dass also ein einzelner Fall mit einem Oberbegriff (›Übel‹) belegt werden kann. Um das zu gewährleisten, bedarf es einer ›mittleren‹ Kategorie, hier: der Verallgemeinerung ›gegen Grenznachbarn Krieg anfangen‹, sowie eines weiteren, ähnlichen Einzelfalls, hier: der Erwähnung des Kriegs der Thebaner gegen die Phokier. Die *epagogé* müsste nun, Aristoteles zufolge, »aus *allen* Einzelfällen« beweisen, dass der Bezug durch das Mittlere auf das Obere zutreffend ist, also streng genommen alle aus der Historie bekannten

¹² Aristoteles: *Lehre vom Schluß oder Erste Analytik*, 2, 24 (68b–69a, dt. S. 142).

¹³ Ebd.

Nachbarschaftskriege aufführen, die ausnahmslos ›übel‹ für die Parteien ausgegangen sein müssten, die sie begonnen hatten. Demgegenüber kann sich das *parádeigma* mit nur *einem* ähnlichen Einzelfall begnügen. Außerdem ist das argumentative Interesse ein grundsätzlich anderes: Während die *epagogé* eben die Stimmigkeit der begrifflichen Struktur von Unterem, Mittlerem und Oberem dartun will, nimmt das *parádeigma* diese Struktur als gegeben an und funktionalisiert sie immer schon für das Einzelne, indem sie jede Schlussfolgerung unmittelbar darauf anwendet.¹⁴

Das hat mit dem genuin handlungsbezogenen, politischen Kontext der rhetorischen Rede zu tun. Betont man diese Funktion der Rhetorik als »Instrument für die Ausbildung von Politikern«, wie es Manfred Fuhrmann in einem kurzen Beitrag zum Exemplum in der Antike getan hat, dann kann ihre Verwendung als »Vehikel für eine teils literarische, teils philosophische allgemeine Bildung« nur als »Surrogat« erscheinen. Wo das Beispiel seine angestammte Rolle als politisches Beweismittel hinter sich lässt, wird es also in strikt rhetorikgeschichtlicher Hinsicht zum Epiphänomen. Die philosophische Überformung des Exemplarischen neigt nach Fuhrmann dazu, das Ausmaß an Kontingenz und Ambivalenz zu gering einzuschätzen, das für jegliche Auswahl rhetorischer Beispiele entscheidend sei. Den politischen Rednern der Antike gelte hingegen das Exemplum als »ein durchaus zweischneidiges Schwert; man wußte, daß es nicht nur Beispiele, sondern auch Gegenbeispiele gibt«. ¹⁵

Bis hierhin lässt sich zusammenfassen, dass im situativen Kontext der Rede die Bildung einer allgemeinen Regel immer nur die Funktion eines Zwischenschritts besitzt. Jeder Fall a' wird überhaupt erst vom jeweiligen Redegegenstand a aus angerufen, über den er etwas entscheiden soll. Der Bezug auf den Typus A, dem a und a' angehören sollen, ist eher fakultativ, jedenfalls an der Struktur des rhetorischen Beispiels nicht in der Weise beteiligt, dass es vorrangig um die Relation A/a ginge. Die Ähnlichkeit zwischen a und a' ist keinem strengen Gattungsgesetz unterworfen, sondern dem *common sense*; dieser, nicht eine philosophische Totalität, ist das umgebende Allgemeine.¹⁶ Genau diese lose Beziehung zum Allgemeinen

¹⁴ Vgl. auch Gabriel: »Logik und Rhetorik der Beispiele«, S. 245, mit dem Befund, »daß der Blick auf den Erkenntniswert der Darstellungsformen eine disjunkte Trennung von Logik und Rhetorik in Frage stellt.«

¹⁵ Fuhrmann: »Das Exemplum in der antiken Rhetorik«, S. 451.

¹⁶ Daher weist Aristoteles in seinen Definitionen darauf hin, dass im Beispiel das allgemein Bekannte das weniger Bekannte plausibilisiert: »wenn beides unter eine Gattung fällt, das eine aber bekannter ist als das andere, liegt ein Beispiel vor« (Aristoteles: *Rhetorik*, 1, 2, 19 [1357b, dt. S. 17]); »Es muß dabei aber bekannt sein, daß der mittlere dem dritten und der obere Begriff dem Ähnlichen zukommt« (Aristoteles: *Lehre vom Schluß oder Erste Analytik*, 2, 24 [68b, dt. S. 142]).

sollen übrigens die politisch-historischen Beispiele, die Aristoteles selbst vorbringt, *nicht* besitzen. Sie sind vielmehr konkrete Darlegungen des zuvor abstrakt und modellhaft vorgestellten rhetorischen Typus ›Paradigmenbildung‹ und wären daher in unserer Terminologie als *Belegbeispiele* zu klassifizieren.

Zeigt sich gerade daran die letztlich stark philosophische Ausrichtung von Aristoteles' Äußerungen zur Rhetorik, so wird in den didaktischen Beschreibungen Quintilians das rhetorische Funktionsschema des Beispiels nochmals besonders deutlich. Im fünften Buch seiner *Institutio Oratoria* behandelt Quintilian die Beweismittel (*probationes*). Mit Rückgriff auf Aristoteles¹⁷ trifft er eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen äußeren Beweismitteln – zu denen er Urkunden und Eide ebenso zählt wie Gerüchte und Folterungen – und solchen, die aus dem Fall selbst (*ex causa*) bezogen werden.¹⁸ Zu diesen gehören die Anzeichen oder Indizienbeweise (*signa*), die Beweisgründe (mit der aristotelischen Bezeichnung *enthymémata* belegt) und schließlich die Beispiele.

Bei der Besprechung dieser letzten Gattung kompliziert sich die interne Zusammengehörigkeit der Beweismittel ›aus dem Fall selbst‹. Denn wie Quintilian gleich im ersten Satz seines Abschnitts über die Beispiele feststellt, werden diese »von außen dem Fall zugeführt« (*extrinsecus adducuntur in causam*). Es ergibt sich also eine gewisse Unentschiedenheit zwischen der Bewegung ›aus ... heraus‹ (*ex causa*) und der ›von außen in ... hinein‹ (*extrinsecus in causam*). Damit ist für das rhetorische Beispiel deutlich festgehalten, wie problematisch im Modus des Exemplarischen die Abgrenzung sowohl der ›Sache selbst‹ als auch des herausgenommenen oder eingefügten Einzelgegenstands wird. So gesehen ist das lateinische Wort *ex-emplum*, ›Heraus-Genommenes‹, das Quintilian hier als Terminus auswählt – maßgebend für die gesamte folgende lateinischsprachige Rhetoriktradition –, vor allem Indiz einer Problemlage. Dass die Wortwahl jedenfalls nicht unstrittig ist, wird ausdrücklich vermerkt:

Unsere lateinischen Schriftsteller bevorzugen in der Regel die Bezeichnung ›Ähnlichkeit‹ (*similitudo*) für das, was im Griechischen *παράβολη* heißt, und ›exemplum‹ für *παράδειγμα*, obwohl auch das Exemplum ähnlich ist und auch das Ähnliche ein Beispiel darstellt [im Original: *quamquam et hoc simile et illud exemplum*]. Wir wollen, um im folgenden uns leichter verständlich machen zu können, annehmen, *παράδειγμα* enthalte beide Bedeutungen, und wollen es in diesem Sinn ›exemplum‹ nennen.¹⁹

¹⁷ Vgl. Aristoteles: *Rhetorik*, 1, 2, 2 (1355b, dt. S. 12).

¹⁸ Vgl. Quintilian: *Institutio Oratoria*, 5, 1, 1f.

¹⁹ Ebd., 5, 11, 1f.